Die

Autorinnen

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Nicht plausible Leistungsversprechen sind zu überprüfen!

Auftraggeber müssen die Plausibilität eines Leistungsversprechens der Bieter (nur) überprüfen, wenn konkrete Tatsachen die Plausibilität infrage stellen (OLG Schleswig, 06.07.2022, 54 Verg 4/22).

Bei einer europaweiten Ausschreibung für Personenbeförderungsleistungen erteilte die Antragsgegnerin einem Bieter auf Grundlage seines Leistungsversprechens und des angebotenen Preises den Zuschlag. Die unterlegene Antragstellerin rügte, das Leistungsversprechen sei nicht plausibel, da es ihr eigenes sehr kompetitives Angebot unterbiete und legte zum Nachweis ein Gutachten vor. Sie rügte weiter, die Antragsgegnerin sei ihrer Nachprüfungspflicht nicht nachgekommen. Es sei zu befürchten, der obsiegende Bieter habe

sich nicht an die Berechnungsgrundlagen gehalten – dies stelle eine unzulässige Abweichung von den Vergabeunterlagen dar, das Angebot sei entsprechend auszuschließen gewesen.

Dieser Ansicht folgte das OLG Schleswig nicht. Ein öffentlicher Auftraggeber sei nur verpflichtet, das Leistungsversprechen eines Bieters zu überprüfen, wenn konkrete Tatsachen die Plausibilität infrage stellen. Dies sei bei dem vorgelegten Gutachten nicht der Fall. Das OLG Schleswig folgt damit dem OLG Düsseldorf (15.01.2020, Verg 20/19). Danach ist der öffentliche Auftraggeber frei, wie er die Plausibilität eines Leistungsversprechens prüft, soweit die Mittel geeignet und die Erwägungen des Auftraggebers sachlich sind.

Förderaufruf ÖPNV-Modellprojekte des BMDV

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat den dritten Förderaufruf für das Programm "Modellprojekte zur Stärkung des ÖPNV" veröffentlicht. Mit zusätzlichen 140 Millionen Euro bis 2026 unterstützt das BMDV interessierte Kommunen, Verkehrsverbünde und ÖPNV-Unternehmen bei der Umsetzung innovativer Projekte.

Das Förderprogramm zielt darauf ab, den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) attraktiver zu gestalten und CO₂-Emissionen nachhaltig zu reduzieren. Dabei werden Maßnahmen zur Verbesserung







Dr. Ute Jasper Rebecca Dreps Daniela A. Kreuels

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

Düsseldorf

der Angebotsqualität, die Digitalisierung von Auskunfts- und Vertriebssystemen sowie weitere klimafreundliche Maßnahmen gefördert.

Der Förderaufruf hat zwei Schwerpunkte: "Ländliche Regionen" und "Stadtregionen". Bewerben können sich Gebietskörperschaften, Verkehrsverbünde sowie öffentliche und private Verkehrsunternehmen. Kommunale Eigenbetriebe können über ihre jeweilige Kommune einen Antrag stellen. Projektskizzen können bis zum 14. Juli 2023 über das eService-Portal des Bundesamts für Logistik und Mobilität (BALM) eingereicht werden.

Mobilitätsplattformen – Bundeskartellamt prüft DB

Das Bundeskartellamt hat in einem seit 2019 laufenden Untersuchungsverfahren vorläufig festgestellt, dass die Deutsche Bahn (DB) gegenüber Mobilitätsplattformen ihre Marktmacht missbraucht. Das bedeutet, dass die DB bestimmte Verhaltensweisen und Vertragsklauseln anwendet, um den Wettbewerb zu behindern.

Mobilitätsplattformen bieten vorrangig integrierte Online-Lösungen für die Routenplanung an, wobei die Schiene eine wichtige Rolle spielt. Sie ermöglichen die Verknüpfung von Bahntickets mit Flügen, Carsharing, Fernbussen oder Mietfahrrädern. Dazu benötigen sie Zugriff auf wichtige Daten wie Verspätungen und Zugausfälle, welchen die DB ihnen bisher verweigert. Zudem legt die DB Werbebeschränkungen und Preisvorgaben für die Plattformen fest. Das Bundeskartellamt möchte verhindern, dass die DB den Markt dominiert und innovative Mobilitätsanbieter ausbremst. Die DB und die betroffenen Plattformen haben nun die Möglichkeit, zu den vorläufigen Ergebnissen Stellung zu nehmen. Das zuletzt unterbreitete Zusagenangebot der DB geht den Wettbewerbern nicht weit genug.